

Prüfzeugnis

Nr. 2016/22070/9311
24.06.2016 mat-loe

über die Prüfung
von Strahlmitteln auf ihren Gehalt an
silikogenen, toxischen und cancerogenen Komponenten

- | | | |
|------|---|---|
| 1. | Auftraggeber | Chemegra GmbH + Co.KG
Mittelstraße 2b, 66763 Dillingen |
| | Auftrag vom: | 06.05.2016 |
| | Eingang Strahlmittel am: | 24.05.2016 |
| 2. | Angaben zum Strahlmittel | |
| 2.1. | Handelsname
(Warenkennzeichen) | EGrazit |
| 2.2. | Hersteller | siehe Auftraggeber |
| 2.3. | Art des Strahlmittels
(z. B. mineralisches Strahlmittel,
Kessel-, Schmelzkammer-, Kraftwerks-,
Metallhüttenschlacke) | Elektroofenschlacke |
| | Körnung: | 0 – 3 mm |

3. Nähere Angaben zum eingesandten Strahlmittel

3.1. Probenahme des Strahlmittels durch bzw. im Beisein von

Auftraggeber	<input checked="" type="checkbox"/>
Hersteller	<input type="checkbox"/>
Vertreiber	<input type="checkbox"/>
Verwender	<input type="checkbox"/>
Technischer Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaft	<input type="checkbox"/>
Gewerbeaufsicht	<input type="checkbox"/>
Prüfstelle	<input type="checkbox"/>

Unabhängig von der Gesamtmenge des zur Prüfung angemeldeten Strahlmittels, wird nur eine Stichprobe zur Untersuchung im Labor verwendet.

3.2. Herstellerangaben über Zusammensetzung des Strahlmittels

—

3.3. Herstellerangaben über Eigenschaften und Anwendungsgebiet

Vorbereitung von Oberflächen vor dem Auftragen von Beschichtungsstoffen.

4. Anforderungen an Strahlmittel und Prüfung der Anforderungen

4.1. Anforderungen

Nach Abschnitt 3.2 des Kapitels 2.24 (Strahlarbeiten) der BG-Regel 500 (bis Januar 2005: § 7 der BG-Vorschrift D 26 „Strahlarbeiten“) darf bei Verwendung nichtsilikogener Strahlmittel der Gehalt an freier kristalliner Kieselsäure (Quarz, Cristobalit, Tridymit) im Strahlmittel nicht mehr als 2 Gew.-% betragen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die Summe aller im Strahlmittel enthaltenen toxischen und cancerogenen Metalle oder deren Verbindungen (jeweils berechnet als Metall, Chromate berechnet als CrO_3) 2 Gew.-% nicht überschreiten. Zusätzlich gilt für cancerogene Metalle und deren Verbindungen, dass diese (jeweils berechnet als Metall bzw. Chromate berechnet als CrO_3) 0,2 Gew.-% nicht überschreiten dürfen. Beryllium, Cadmium, Cobalt, (berechnet als Metall) und Chromate (berechnet als CrO_3) dürfen im Einzelnen 0,1 Gew.-% nicht überschreiten.

4.2. Prüfung

Die Prüfung erfolgt nach bekannten mineralogischen und chemischen Analyseverfahren (Röntgendiffraktometrie, ICP-Massenspektrometrie, Photometrie).

5. Prüfergebnisse

Die mineralogische und chemische Untersuchung der Strahlmittelprobe ergab in Gewichts-Prozenten:

5.1. Silikogene Komponenten

Quarz:	< 1
Cristobalit:	—
Tridymit:	—
Summe der silikogenen Komponenten: (freie kristalline Kieselsäure)	< 1

5.2. Toxische Komponenten

Antimon:	< 0,010
Blei:	< 0,010
Cadmium:	< 0,010
Zinn:	< 0,010
Summe der toxischen Komponenten:	< 0,040

5.3. Cancerogene Komponenten

Arsen:	< 0,010
Beryllium:	< 0,010
Chromate:	< 0,0002
Cobalt:	< 0,010
Nickel:	< 0,010
Summe der cancerogenen Komponenten:	< 0,040

5.4. Nach den vorliegenden Analyseergebnissen ist der zulässige Grenzwert für die Summe der in den Abschnitten 5.1 bis 5.3 genannten

silikogenen Komponenten überschritten	<input type="checkbox"/>	unterschritten	<input checked="" type="checkbox"/>
cancerogenen Komponenten überschritten	<input type="checkbox"/>	unterschritten	<input checked="" type="checkbox"/>
cancerogenen und toxischen Komponenten überschritten	<input type="checkbox"/>	unterschritten	<input checked="" type="checkbox"/>

6. Beurteilung

Auf Grund der Analyseergebnisse und der vorliegenden Herstellergarantie sind die Anforderungen an nichtsilikogene Strahlmittel nach Abschnitt 3.2 des Kapitels 2.24 (Strahlarbeiten) der BG-Regel 500 (bis Januar 2005: § 7 der BG-Vorschrift D 26 „Strahlarbeiten“) für das unter 2. genannte Strahlmittel

erfüllt

nicht erfüllt

Bemerkungen:

7. Garantien des Herstellers (Vertreibers) bzw. des Verwenders

Wird das vorliegende Prüfzeugnis vom Hersteller (Vertreiber) zum Nachweis dafür verwendet, dass das unter 2. genannte Strahlmittel den Anforderungen des Abschnitts 3.2 des Kapitels 2.24 (Strahlarbeiten) der BG-Regel 500 (bis Januar 2005: § 7 der BG-Vorschrift D 26 „Strahlarbeiten“) entspricht, hat der Hersteller (Vertreiber) im Falle einmaliger Verwendung des Strahlmittels dafür Gewähr zu leisten, dass die Zusammensetzung nicht von den unter Punkt 5. für silikogene, toxische und cancerogene Komponenten gefundenen Werten abweicht bzw. diese Abweichung nur so geringfügig ist, dass insgesamt die Anforderungen nach 4.1. erfüllt sind.

Das vorliegende Prüfzeugnis kann im Falle mehrfacher Verwendung des Strahlmittels als Nachweis für das Vorliegen eines nichtsilikogenen Strahlmittels nicht herangezogen werden. In diesem Falle hat der Verwender dafür Gewähr zu leisten, dass die unter 4.1. genannten Anforderungen erfüllt sind.

8. Gültigkeit des Prüfzeugnisses

Dieses Prüfzeugnis ist gültig bis zum **Juni 2019**

Die Gültigkeit eines Prüfzeugnisses kann einmalig auf Antrag verlängert werden. Das Erstellen eines neuen Prüfzeugnisses im Anschluss an die Verlängerung erfordert eine erneute Untersuchung des Strahlmittels.

Im Übrigen gilt die Prüfordnung des IFA Institut für Arbeitsschutz in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV), IFA.

IFA Institut für Arbeitsschutz der
 Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Im Auftrag

Dr. Markus Mattenklott